

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 39 Oö. ChG § 39

Oö. ChG - Oö. Chancengleichheitsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.10.2020

(1) Für die Kosten von Hauptleistungen nach§ 8 Abs. 1 haben Ersatz zu leisten:

- 1. die leistungsempfangende Person;
- 2. die der leistungsempfangenden Person gegenüber unterhaltspflichtigen Angehörigen;
- 3. Personen, denen gegenüber die leistungsempfangende Person Rechtsansprüche zur Deckung jenes Bedarfs besitzt, der die Leistungen erforderlich macht.
- (2) Menschen mit Beeinträchtigungen oder die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufenen Personen, denen eine Hauptleistung nach § 8 Abs. 1 wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 3 hinsichtlich ihnen bekannter Änderungen oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten.

( A n m : LGBl.

Nr. 39/2018)

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$